

Anlage 18

Regelungen zur Nutzung der gemeinsamen IT-Plattform gem. § 2 Abs. 9

1. Gegenstand

- 1) Zur Erfüllung von § 2 Abs. 9 richtet die BVG eine Datenplattform ein, über die die Vertragspartner den gegenseitigen Datenaustausch durchführen und darin Inhalte einstellen, die vom jeweils anderen Vertragspartner nach Maßgabe der Bestimmungen des Verkehrsvertrags genutzt werden können.

Die Datenplattform wird als ein IT-System der BVG eingerichtet. Die BVG richtet dem Land insoweit einen Zugriff auf diese Datenplattform ein. Diese Anlage regelt die bei der Nutzung der Datenplattform einzuhaltenden IT-Richtlinien.

- 2) Klargestellt wird, dass die Datenplattform nicht dem Austausch oder der sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten dient, wenn auch nicht auszuschließen ist, dass in seltenen Fällen personenbezogene Daten unerlässlicher Bestandteil von Informationen sein können (z.B. Angabe einer Person als Verfasser oder Teilnehmer eines Termins).

2. Verantwortlichkeit für Inhalte

- 1) Jeder Vertragspartner ist für die von ihm jeweils in die Datenplattform eingestellten Informationen selbst verantwortlich. Mit der Einstellung der Daten in die Datenplattform ist keine Übernahme der Verantwortlichkeit des jeweils anderen Vertragspartners für die Inhalte verbunden.
- 2) Die Vertragspartner sind insbesondere für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Rechten Dritter, insbesondere des geistigen Eigentums Dritter, in Bezug auf die jeweils eingestellten Inhalte alleine verantwortlich.

3. Netzzugang für das Land

Die BVG richtet für das Land einen Zugang zur Datenplattform mittels einer der folgenden technischen Varianten ein:

- VPN (IPSec) Client-to-Site
- VPN (IPSec) Site-to-Site

4. Allgemeine Pflichten des Landes in Bezug auf den Zugang zur Datenplattform

Das Land darf die ihm eingeräumten Zugriffsrechte auf das BVG-IT-Netz nur für den Datenaustausch auf der gemeinsamen IT-Plattform (gemeinsame Datenbank) nutzen. Daten der gemeinsamen Datenbank dürfen nur entsprechend den Vorgaben des Verkehrsvertrages genutzt werden.

5. Einräumung von Zugriffsrechten

- 1) Die Gestattung des Zugriffsrechts erfolgt durch die BVG wie folgt:

Die BVG gestattet den Zugriff auf die gemeinsame Datenbank nur hierzu namentlich autorisierten Personen (autorisierte Nutzende). Diese sind vom Land auf das Datengeheimnis und das Fernmeldegeheimnis sowie auf die Einhaltung der Vertraulichkeit der mit dem Verkehrsvertrag einhergehenden Angelegenheiten zu verpflichten und über die Inhalte und Pflichten dieser Anlage in Kenntnis zu setzen.

Das Land benennt der BVG die für das Land vorgesehenen autorisierten Nutzenden. Dabei kann es sich um unmittelbare Landesbedienstete oder Dritte (z.B. Berater) handeln. Vor Einräumung des Zugangs bestätigt das Land der BVG, dass dem jeweils zu autorisierenden Nutzenden die Inhalte dieser Anlage sowie die entsprechenden Bestimmungen des Verkehrsvertrags bekannt sind und die zur Nutzung berechnete Person verpflichtet ist, die in dieser Anlage begründeten Pflichten einzuhalten.

- 2) Das Land ist verpflichtet der BVG mitzuteilen, wenn in Bezug auf einen autorisierten Nutzenden die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht mehr bestehen (zum Beispiel bei Wechsel des Arbeitgebers oder bei Wahrnehmung eines anderen Aufgabengebiets).
- 3) Die autorisierten Nutzenden verwenden hinreichend sichere Identifizierungsverfahren.

6. Sicherheitsmaßnahmen und -standards

[REDACTED]

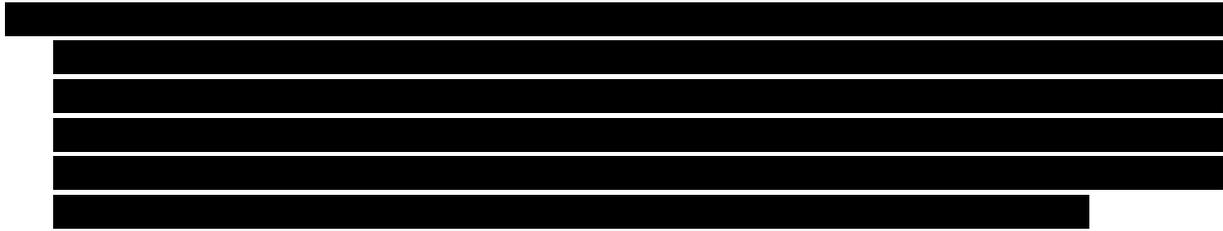
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]



7. Datenschutz und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- 1) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortlich.
- 2) Die Vertragspartner nehmen keine Handlungen vor, die die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Unversehrtheit der vom jeweils anderen Vertragspartner genutzten Daten, Programme, Datenübertragungseinrichtungen und/oder IT-Systeme beeinträchtigen.
- 3) Die Vertragspartner behandeln alle im Rahmen der gemeinsamen IT-Plattform zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden betriebsinternen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich, soweit sie nicht offenkundig sind oder im Verkehrsvertrag (insbesondere in dessen § 28 Abs. 7 bis 9) etwas anderes vereinbart ist.
- 4) Zieht ein Vertragspartner Daten von der gemeinsam genutzten IT-Plattform ab und/oder kopiert diese in die jeweils eigenen Systeme, ist er für die Einhaltung der zum Schutz personenbezogener Daten geltenden Bestimmungen verantwortlich.
- 5) Werden durch einen Vertragspartner Verstöße oder ein begründeter Verdacht auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder die Verpflichtung zur Verschwiegenheit festgestellt, ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

8. Haftung

Die Vertragspartner haften dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung der Datenplattform bzw. im Fall des Landes zusätzlich durch den zur Verfügung gestellten Netzzugang verursacht werden, insbesondere durch Computerviren, Hackerangriffe, unberechtigte Nutzung der Zugangs- und Zugriffsrechte oder der Daten des jeweils anderen Vertragspartners oder durch eine Einstellung von Inhalten unter Verletzung von Rechtsvorschriften oder Urheberrechten Dritter auf die Datenplattform. Dies gilt nicht, wenn der jeweilige Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit gegenseitig von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.